
An die
prüfungsberechtigten Vereine im VDH
(Verteiler: ADRK, BK, IBC, DBC, DV, dhv, DVG, DMC (Malinois), KfT,
PSK, RZV Hovawart, SV und RSV 2000, CfBrH, DKBS, VDP)

Ba/Lo 4. Februar 2021

Ausnahmeregelung für Leistungsrichter-Anwärter

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der behördlichen Einschränkungen in Folge der Corona-Pandemie im Jahr 2020 fanden im Jahr 2020 nur wenige Veranstaltungen statt, viele Leistungsrichter-Anwärter jeglicher Sparten des Hundesports konnten oftmals geplante Anwartschaftstermine nicht wahrnehmen. Die Entwicklung im Jahr 2021 ist überhaupt nicht absehbar.

§ 7.2 Rahmenordnung für Richter im Sport sieht vor, dass der zugelassene Richter-Anwärter in einem angemessenen Zeitraum, längstens jedoch zwei Jahre, seine Richteranwärter-Tätigkeit ausübt.

Der VDH-Vorstand hat daher einstimmig beschlossen, den von § 7.2 Rahmenordnung Richter im Sport vorgegeben Zeitraum für Richter, die sich 2020 in der Ausbildung befanden, vorerst bis zum 31.12.2022 zu verlängern.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Bartscherer
Geschäftsführer
Justiziar